

empfängers gestärkt. Die praktisch wohl bedeutsamste Regelung des gesamten SGB X, nämlich die Bestimmung des § 116 über den Forderungsübergang zugunsten des Sozialleistungsträgers, stellte im Übrigen eine behutsame Fortentwicklung des früheren § 1542 RVO dar, die sich zwischenzeitlich voll auf bewährt hat.

### 3. Inhalt des SGB X und vergleichbare Regelungen

- 27 Entgegen seiner Überschrift enthält das **Erste Kapitel des SGB X** (§§ 1–66) nicht allein Verfahrensrecht, sondern greift **auch** in das **materielle Verwaltungsrecht** ein. Dies gilt sowohl für die Regelung über die Amtshilfe, die im Wesentlichen dem materiellen Verwaltungsrecht angehört, als auch für die verfahrenstechnischen Regelungen, die auf das materielle Recht ausstrahlen; zu verweisen ist u. a. auf die Bestimmungen über die öffentliche Beglaubigung (§§ 29 f.), die Wirksamkeit und Unwirksamkeit von Verwaltungsakten (§§ 39 ff.) und die Rückabwicklung von fehlerhaften Leistungen (§ 50).
- 28 Der **Erste Abschnitt** des Ersten Kapitels des SGB X (§§ 1–7) regelt den Anwendungsbereich, die Zuständigkeit sowie die Amtshilfe und konkretisiert in den Vorschriften über die Amtshilfe Art. 35 Abs. 1 GG; dieser Abschnitt entspricht insoweit dem Aufbau – wenn auch nicht immer dem Inhalt – des VwVfG (Teil I des VwVfG, vgl. BT-Drucks. 8/2034, 29). Auch der Zweite bis Vierte Abschnitt des Ersten Kapitels (enthaltend die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, die Normen zum Verwaltungsakt sowie die Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, §§ 8–61) entspricht der äußeren Anlage des VwVfG (nämlich der Anlage der dortigen Teile II – IV).
- 29 Zu dem Teil des **VwVfG**, der sich mit **besonderen Verfahrensarten** befasst (Teil V des VwVfG), fehlen entsprechende Vorschriften im SGB X, da für derartige Regelungen im Sozialverfahrensrecht kein Bedürfnis besteht. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Ersten Kapitels des SGB X (Normen über das Rechtsbehelfsverfahren, §§ 62 und 63) entsprechen hingegen weitestgehend dem Teil VI des VwVfG.
- 30 Der Sechste Abschnitt des SGB X über Kosten, Zustellung und Vollstreckung (§§ 64–66) enthält **im VwVfG keine entsprechende Regelung**, da insofern das VwVG und das VwZG Regelungen treffen. Die im Teil VII des VwVfG getroffenen Regelungen bezüglich ehrenamtlicher Tätigkeit und Ausschüsse wurde im Übrigen deshalb nicht in das SGB X übernommen, weil diese Materie bereits teilweise im SGB IV geregelt wurde.
- 31 Das **Zweite Kapitel** des SGB X über den **Schutz der Sozialdaten** (§§ 67 ff.) gliedert sich in vier Abschnitte (vor der grundlegenden Neuregelung dieses Kapitels durch das 2. SGB-ÄndG waren es lediglich zwei Abschnitte). Während der Erste Abschnitt (§ 67) die **Begriffsbestimmungen** regelt, befasst

sich der Zweite Abschnitt (§§ 67a–78) mit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. In diesem Abschnitt finden sich auch die bedeutsamen Regelungen zu der Frage, wann gegen den Willen des Betroffenen **Sozialdaten an Dritte übermittelt** werden dürfen. In den Vorschriften über des Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels (§§ 78a–85a) geht es schließlich um organisatorische Vorkehrungen zum Datenschutz sowie um die Rechte des Betroffenen.

Während der Erste Abschnitt des **Dritten Kapitels** des SGB X die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander und mit Dritten regelt (§§ 86–101a), normiert der Zweite Abschnitt (§§ 102–114) die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander (BT-Drucks. 9/95, 16). Der Dritte Abschnitt (§§ 115–119) umfasst die Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte. 32

Der **Erste Abschnitt** enthält **verschiedenartige Vorschriften** zur sozialbehördlichen Zusammenarbeit im weiteren Sinne, aber auch beispielsweise die für das Wirtschaftsleben nicht unwichtigen §§ 98, 99, wo für den Bereich der Sozialversicherung bestimmte Auskunftspflichten (von Arbeitgebern und sonstigen Personen und Institutionen) normiert sind. 33

Der **Zweite Abschnitt** über die **Erstattungsansprüche** der Leistungsträger untereinander (§§ 102–114) legt jeweils selbstständige Ansprüche der Leistungsträger fest. Der Erstattungsanspruch des vorläufig leistenden Trägers ist in § 102 enthalten; einem solchen Anspruch liegt zumeist die Leistungserbringung nach spezialgesetzlichen Vorleistungsnormen zugrunde (die wichtige rehabilitationsrechtliche Vorleistungsnorm des § 14 SGB IX enthält allerdings in ihrem Abs. 4 eine eigenständige Erstattungsregelung, wobei die Rechtsprechung erst im Verlaufe von mehreren Jahren eine Klärung der Frage herbeigeführt hat, wie stark sich § 14 SGB IX auf die §§ 102 ff. modifizierend auswirkt). Während § 103 dem Träger, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, zu einem Erstattungsanspruch verhilft (z. B. Anspruch des Krankenversicherungs- gegen den Rentenversicherungsträger bei einer rückwirkenden Rentenbewilligung für einen Krankengeldbezieher), regelt § 104 den Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers (oftmals: des Sozialhilfeträgers) gegen den vorrangig verpflichteten Träger (oftmals: den Sozialversicherungsträger). Für den Fall, dass ein unzuständiger Träger Sozialleistungen erbracht hat, normiert schließlich § 105 einen Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger. 34

Mit den **§§ 106 ff.** wird das „**Drumherum**“ zu den **Erstattungsansprüchen** nach den §§ 102–104 geregelt: In § 106 wird eine Rangfolge der Erstattungsansprüche der Leistungsträger für den Fall aufgestellt, dass mehrere Leistungsträger Ansprüche geltend machen; der Erstattungspflichtige muss 35

aber insgesamt nicht mehr erstatten, als wenn er nur einem einzelnen Leistungsträger erstattungspflichtig wäre. In den §§ 107–114 finden sich Regelungen über Erfüllung, Pauschalierung, Verjährung und Rechtsweg, die für sämtliche Erstattungsansprüche gelten, und zwar auch für diejenigen in den besonderen Teilen des Sozialgesetzbuchs, also in den sozialrechtlichen Spezialgesetzen (vgl. § 68 SGB I).

- 36 Innerhalb des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB X regelt **§ 115** den übergegangenen **Anspruch gegen den Arbeitgeber**, der darauf beruht, dass der Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, weil der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitsentgelt nicht oder nicht vollständig erfüllt hat (ein solcher Übergang war auch schon vor Schaffung des SGB X in verschiedenen Spezialgesetzen normiert).
- 37 In den **§ 116** wurde der früher in § 1542 RVO geregelte, eine Schnittstelle von Sozial- und Zivilrecht markierende und äußerst praxiswichtige **Übergang des Anspruchs gegen einen Schadensersatzpflichtigen** auf einen Sozialleistungsträger aufgenommen (Fall eines gesetzlichen Forderungsübergangs, auf den gem. § 412 BGB die abtretungsrechtlichen Normen der §§ 399 ff. BGB entsprechend anzuwenden sind). Dabei wurde die zu dieser Thematik bisher ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung einerseits eingearbeitet, andererseits in einzelnen Punkten vom Gesetzgeber modifiziert. Außerdem wurde auch, soweit es um die Gesetzeslage geht, die Vorläuferregelung des § 1542 RVO mittels des neuen § 116 behutsam modifiziert (vgl. Rn. 26).
- 38 Die darauf folgende Vorschrift des **§ 117** ergänzt den § 116 für den Fall, dass ein Schadensersatzanspruch auf mehrere Leistungsträger übergegangen ist. Wie auch nach früherem Recht bindet **§ 118** bei der Beurteilung eines Anspruchsübergangs das hierüber entscheidende Gericht an dasjenige Gerichtsurteil, das in einem Verfahren über den Grund und den Umfang der Leistungsverpflichtung des Sozialleistungsträgers ergangen ist.
- 39 Mit dem (zum Zeitpunkt der Schaffung des Dritten Kapitels des SGB X) neuartigen **§ 119**, der starke **Berührungspunkte zum Rentenversicherungsrecht aufweist** (vgl. auch § 62 SGB VI), wurde eine vom BGH eingeleitete Rechtsprechung weiterentwickelt. Nach dieser Rechtsprechung kann derjenige, der durch eine Körperverletzung arbeitsunfähig geworden ist, in der Regel von dem Schädiger auch einen **zivilrechtlichen Ersatz für Beiträge** (zur Auffüllung von Versicherungslücken durch freiwillige Fortsetzung der sozialen Rentenversicherung) verlangen (*BGH* 18. 10. 1977 – VI ZR 21/76 – NJW 1978, 155). Ein entsprechender Schadensersatzanspruch geht kraft Gesetzes auf den Leistungsträger über, und zwar nach Maßgabe des hier in Rede stehenden § 119.